

ZWECK

HOTELA Versicherungen AG bietet insbesondere Zusatzleistungen zur obligatorischen Unfallversicherung UVG.

VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind die im Aufnahmegesuch aufgeführten Personen oder Personengruppen, welche der obligatorischen oder fakultativen Unfallversicherung nach UVG unterstellt sind und welche zu diesem Zweck bei der HOTELA Versicherungen AG versichert sind.

LEISTUNGEN, DIE VERSICHERT WERDEN KÖNNEN

Unfalltaggeld

Bezeichnung	Versicherter Lohn	Erklärungen zur Deckung
UVGZ für Löhne unter dem UVG-Maximum	Von CHF 0.- bis CHF 126'000.-	Deckt die 2 ersten Tage sowie die restlichen 20%, die nicht nach UVG versichert sind, aber höchstens bis zum UVG-Maximum
UVGZ Risiko und Abzug	Von CHF 0.- bis CHF 126'000.-	Übernimmt den Abzug oder die Ablehnung bei Unfällen in Zusammenhang mit Grobfahrlässigkeit oder Wagnissen sowie den Abzug bei Spitalaufenthalten (Art. 27 UVV)
UVGZ für Löhne über dem UVG-Maximum	Von CHF 126'000.- bis CHF 315'000.-	Ergänzt die Versicherungsdeckung bis zu einem Jahreslohn von CHF 315'000.- über dem UVG-Maximum
UVGZ laut L-GAV	Von CHF 0.- bis CHF 315'000.-	Ergänzt die UVG-Leistungen gemäss Anforderungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages des Gastgewerbes (L-GAV)

Todesfallkapital

Bezeichnung	Versicherter Lohn	Erklärungen zur Deckung
UVGZ Todesfallkapital	Von CHF 0.- bis CHF 315'000.-	Ausbezahltes Kapital bei Todesfall nach einem versicherten Unfall

Invaliditätskapital

Bezeichnung	Versicherter Lohn	Erklärungen zur Deckung
UVGZ Invaliditätskapital	Von CHF 0.- bis CHF 315'000.-	Ausbezahltes Kapital bei Invalidität nach einem versicherten Unfall

Heilungskosten

Bezeichnung	Versicherter Lohn	Erklärungen zur Deckung
UVGZ Heilungskosten	Von CHF 0.- bis CHF 126'000.-	Übernimmt bestimmte Behandlungskosten oder andere Leistungen, die diejenigen von der obligatorischen Unfallversicherung UVG überschreiten

BEITRÄGE

Die Beiträge werden auf dem AHV-pflichtigen Lohn erhoben; die Kosten berechnen sich nach dem Umfang der Versicherungsdeckung. Noch nicht AHV-pflichtige Jugendliche sind von der Prämienzahlung ausgenommen. AHV-Rentner leisten nur auf dem AHV-pflichtigen Lohn Beiträge (nach Abzug der Franchise).

Die definitive Beitragsabrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Jahres. Es werden Akontozahlungen gemäss Lohnbudget erhoben, es erfolgt kein Prämienzuschlag.

VERTRAGSDAUER

Der Vertrag wird für eine Dauer von 3 Jahren oder für die verbleibende Dauer eines bereits bei der HOTELA Versicherungen AG bestehenden Vertrages abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Vertrag erlischt bei der Kündigung der Unfallversicherung UVG bei der HOTELA Versicherungen AG. Zudem endet der Vertrag auch bei einer Übergabe des betreffenden Unternehmens, einer Änderung der Gesellschaft oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN VERSICHERUNGSVERTRAG

TEILREVISION VOM 17. DEZEMBER 2004

ZUSÄTZLICHE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB)

ART. 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die AVB und allfällige sonstige Vertragsgrundlagen werden, sofern der Versicherungsnehmer durch günstigere Bestimmungen nicht bereits besser gestellt wird, durch nachfolgende Artikel ergänzt und teilweise abgeändert.

ART. 2 - GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000.
2. Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

ART. 3 - IDENTITÄT DES VERSICHERERS

Versicherer ist gemäss den Angaben in den AVB die HOTELA Versicherungen AG – Rue de la Gare 18 – 1820 Montreux (www.hotela.ch).

ART. 4 - TEILBARKEIT DER PRÄMIE

1. Wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein.
2. Die Regelung der vorstehenden Ziffer 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt und auch nicht wenn die Gesellschaft zufolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

ART. 5 - KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL

1. Nach Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der Gesellschaft besteht, kann die HOTELA Versicherungen AG spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nach Kenntnisnahme der Auszahlung vom Vertrag zurücktreten.
2. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der HOTELA Versicherungen AG 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

ART. 6 - ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

1. Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die HOTELA Versicherungen AG berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
2. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem die HOTELA Versicherungen AG von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.
3. Wird der Vertrag durch Kündigung gemäss Ziffer 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der HOTELA Versicherungen AG für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die HOTELA Versicherungen AG Anspruch auf Rückerstattung.

ART. 7 - KONKURS DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.